

Einzelplan 05

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

23 Weiter hohe Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen

Das MBJS gab neue Hinweise für Schulgelder heraus. Es erlaubt Schulträgern, von Familien mit mittleren Einkommen mehrere Hundert Euro und bis zu rund 1.000 Euro im Monat zu verlangen. Der Landesrechnungshof befürchtet, dass so hohe Schulgelder vom Schulbesuch abhalten (Jahresbericht 2023, Beitrag Nr. 18).

23.1 Sachverhalt

Der Landesrechnungshof berichtete im Jahr 2023 über auffällig hohe Schulgelder für dreizehn Grundschulen in freier Trägerschaft. Diese Ersatzschulen verlangten von Familien mit niedrigen oder mittleren Einkommen mehr als 200 Euro im Monat. Dazu zählte die Berlin Brandenburg International School (BBIS). Ihre Schulgeldregeln hatte der Landesrechnungshof bereits im Jahr 2018 kritisiert (Jahresbericht 2018, Beitrag Nr. 14).

Der Landesrechnungshof bat das MBJS um Prüfungen, ob so hohe Schulgelder gegen das im Grundgesetz und im Schulrecht des Landes verankerte „Sonderungsverbot“ verstossen. Hiernach darf der Blick in die Schulgeldregeln niemanden aus wirtschaftlichen Gründen vom Besuch einer Ersatzschule abhalten. Der Landesrechnungshof empfahl dem MBJS, sich nach dem Vorbild von Baden-Württemberg an einem Richtwert von 5 % der jeweiligen Haushaltsnettoeinkommen zu orientieren.

23.2 Weitere Entwicklung

Am 18. Februar 2025 übermittelte das MBJS allen Ersatzschulträgern eine Handreichung mit Hinweisen zur Einhaltung des Sonderungsverbots. Darin stellte es auf das jeweilige sächliche Existenzminimum als Grenze der Belastung ab. Seine neuen Hinweise wandte das MBJS im Fall der BBIS an. Ihr Träger senkte zwar im Mängelbeseitigungsverfahren die Schulgelder bei niedrigen und mittleren Einkommen, trotzdem verlangte er von Familien mit mittleren Einkommen weiterhin mehrere Hundert Euro im Monat. So hätte zum Beispiel ein Ehepaar mit einem

monatlichen Nettoeinkommen von 3.151,24 Euro für ein Kind in der 6. Jahrgangsstufe der BBIS ein Schulgeld von 388,67 Euro zahlen müssen. Ein Ehepaar mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 4.255,63 Euro hätte dafür sogar 1.007,00 Euro im Monat zahlen müssen. Die Schulgelder machten in diesen Modelfällen 12,3 % bzw. 23,6 % der Nettoeinkommen aus. Das sächliche Existenzminimum der Familien wäre nach den Schulgeldtabellen und unter Berücksichtigung möglicher Steuerersparnisse in allen Fällen verschont geblieben. Aufgrund dessen stellte das MBJS das Mängelbeseitigungsverfahren gegen den Träger der BBIS am 6. März 2025 ein.

Für die übrigen Ersatzschulen kündigte das MBJS Prüfungen an.

23.3 Fazit

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das MBJS seine Hinweise für Schulgelder konkretisierte, bei der BBIS weitgehende Ermäßigungen für Familien mit niedrigen Einkommen erreichte und die Schulgeldregelungen der übrigen Schulen prüfen will.

Der Landesrechnungshof hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die neuen Hinweise des MBJS sozial verträgliche Schulgelder für Familien mit mittleren Einkommen gewährleisten und dem Sonderungsverbot genügen. Es ist zu befürchten, dass andere Schulträger ihre Schulgelder für Kinder aus Familien mit mittleren Einkommen nach dem Vorbild der BBIS erhöhen und solche Familien dadurch abgehalten werden, einen Schulbesuch ihrer Kinder an Ersatzschulen in Erwägung zu ziehen.